

## Inhalt

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises</b>			
20 3. Änderungssatzung vom 20.03.2024 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“, von Klitzing Str. 5, 49593 Bersenbrück, vom 01.01.2021	99	85	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Belm Nr. XLI "Verbrauchermarkt nördlich B51", 3. Änderung der <b>Gemeinde Belm</b>
<b>B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände</b>		86	Bekanntmachung der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der <b>Gemeinde Belm</b>
73 Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Alfhausen</b> für das Haushaltsjahr 2024	99	87	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Belm Nr. LVII "Nördlich Schlossstraße" der <b>Gemeinde Belm</b>
74 Gesamtabschluss 2022 der <b>Stadt Bramsche</b>	100	88	Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Neuenkirchen</b> für das Haushaltsjahr 2024
75 Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Hilter a.T.W.</b> für das Haushaltsjahr 2024	101	89	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der <b>Gemeinde Menslage</b> über den Jahresabschluss und die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021
76 Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der <b>Gemeindewerke Hilter am Teutoburger Wald</b>	102	90	Jahresabschluss 2022 Landesgartenschau <b>Bad Iburg</b> 2018 gGmbH, Feststellungsvermerk
77 Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Berge</b> für das Haushaltsjahr 2024	102	91	Jahresabschluss 2022 Baumwipfelpfad <b>Bad Iburg</b> UG (haftungsbeschränkt), Feststellungsvermerk
78 Haushaltssatzung der <b>Stadt Georgsmarienhütte</b> für das Haushaltsjahr 2024	104	92	Satzung der <b>Gemeinde Bohmte</b> zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Bohmte
79 Gebührenordnung der <b>Samtgemeinde Fürstenau</b> für die Benutzung der Freibäder in Fürstenau und Bippen	105	93	Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Kettenkamp</b> für das Haushaltsjahr 2024
80 Haushaltssatzung der <b>Samtgemeinde Neuenkirchen</b> für das Haushaltsjahr 2024	106	94	Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Ankum</b> für das Haushaltsjahr 2024
81 Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Voltlage</b> für das Haushaltsjahr 2024	107	95	Jahresabschluss 2022 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der <b>Gemeinde Bad Rothenfelde</b>
82 Satzung über die Aufwandsentschädigung der Schiedsperson und deren Vertretung in der <b>Samtgemeinde Artland</b>	108	96	Jahresabschluss 2022 des Wasserwerkes der <b>Gemeinde Bad Rothenfelde</b>
83 Haushaltssatzung der <b>Gemeinde Merzen</b> für das Haushaltsjahr 2024	108		
84 Bekanntmachung des Beschlusses nach dem Windenergieflächenbedarfs-			

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

20

### 3. Änderungssatzung vom 20.03.2024 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“, von Klitzing Str. 5, 49593 Bersenbrück, vom 01.01.2021

Die 3. Änderungssatzung wurde auf der Ausschusssitzung am 20.03.2024 wie folgt beschlossen:

#### Satzung alt:

Veranlagungsregeln:

§ 4 Erschwernisbeiträge Nr. 1b der Veranlagungsregeln:

b) Der Beitrag nach Buchstabe a wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist.

#### Satzung neu:

Veranlagungsregeln:

§ 4 Erschwernisbeiträge Nr. 1b der Veranlagungsregeln:

b) Der Beitrag nach Buchstabe a wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. **Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.**

### B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

73

### Haushaltssatzung der Gemeinde Alfhausen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Alfhausen in der Sitzung am 12.02.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.266.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.472.500 €
Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis:	-206.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Überschuss aus außerordentlichem Ergebnis:	0 €
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-206.000 €</b>

2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.927.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.505.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	314.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.076.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	703.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	362.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbeträge	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.945.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.945.000 €
Finanzmittelbestand 2024	0 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

703.000 €

festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.
2. Gewerbesteuer	420 v.H.

## § 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

## § 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

## § 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 191.100 EUR festgesetzt.

Alfhausen, den 15.03.2024

Die Bürgermeisterin  
Droste

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für § 2 (Kreditermächtigung) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 13.03.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04.2024 bis 26.04.2024 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Alfhausen, Bremer Tor 8, 49594 Alfhausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/alfhausen/finanzen/>

Alfhausen, den 15.03.2024

**Gemeinde Alfhausen**  
Die Bürgermeisterin  
Droste

### Nachtrag zum Veröffentlichungshinweis:

*Alle Interessierten, die die Haushaltssatzung 2024 einsehen möchten, setzen sich bitte mit der Gemeinde Alfhausen, Telefon 05464/966660, Mail [info@alfhausen.de](mailto:info@alfhausen.de), in Verbindung.*

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2024

## 74

## Gesamtabschluss 2022 der Stadt Bramsche

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über den Gesamtabschluss 2022 wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Stadt Bramsche beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den konsolidierten Gesamtabschluss 2022.

Der Rat bestätigt den geprüften konsolidierten Gesamtabschluss 2022 mit einer konsolidierten Gesamtbilanzsumme von 221.397.175,54 € und einem konsolidierten Gesamtergebnis von 5.936.359,13 €.“

Der Gesamtabchluss mit dem Konsolidierungsbericht für das Haushaltsjahr 2022 und der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2022 liegen in der Zeit vom 16.04.2024 bis zum 24.04.2024 im Rathaus, Hasestraße 11, Zimmer O.06, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

**Bramsche**, 15. April 2024

**Stadt Bramsche**  
Der Bürgermeister  
Pahlmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2024

**75**

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Hilter a.T.W.  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in der Sitzung am 14. März 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

**1. im Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	19.626.400,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.793.500,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

**2. im Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.710.600,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.099.300,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.528.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.309.800,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	463.000,- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.238.600,- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.872.100,- €

Der **Wirtschaftsplan** der Gemeindewerke Hilter a.T.W. für das Haushaltsjahr 2024 wird

**1. im Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.673.500,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.660.700,- €

1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

**2. im Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.558.500,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.195.200,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.906.500,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	231.600,- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.558.500,- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.333.300,- €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt der Gemeinde Hilter a.T.W. werden nicht veranschlagt. Im Finanzhaushalt der Gemeindewerke Hilter a.T.W. werden keine Darlehensaufnahmen veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

Für die Sonderkasse der Gemeindewerke Hilter a.T.W. wird der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 400.000,- € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>	370 v. H.

**Hilter a.T.W.**, 15.03.2024

Schewski  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Osnabrück erfolgte am 15.03.2024.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 II S. 3 NKomVG vom 16.04.2024 bis zum 26.04.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hilter a.T.W., Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a.T.W., Zimmer 108/109, in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr von montags bis freitags sowie montags von 14.00 - 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr öffentlich aus.

Hilter a.T.W., 15.03.2024

Schewski  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2024

76

### Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeindewerke Hilter am Teutoburger Wald

Der Jahresabschluss 2022 sowie der Rechenschaftsbericht der Gemeindewerke Hilter a.T.W. wurden durch die Intecon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Osnabrück, geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 23.10.2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 33 II EigBetrVO erteilt:

#### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„[...] Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der KomHKVO und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 [...]“

#### Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO:

- Die Erläuterungen zur Bilanz könnten genauer sein, vgl. § 56 I KomHKVO.
- Die verbindlichen Muster wurden nicht vollständig beachtet.
- Die Einleitung zur Vermögenslage und zur Ertragslage wurden nicht auf die Gemeindewerke abgestimmt.“

Osnabrück, 17. November 2023

Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück  
i. A. Lauxtermann

(Siegel)

102

Der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. März 2024 den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht der Gemeindewerke Hilter a.T.W. für das Wirtschaftsjahr 2022 werden festgestellt.“

„Dem Bürgermeister wird für das Wirtschaftsjahr 2022 gemäß § 129 I NKomVG Entlastung erteilt.“

„Die Ergebnisverwendung (+ 260.346,69 €) wird wie folgt beschlossen:

#### 1. Ordentliches Jahresergebnis

Der ordentliche Jahresüberschuss 2022 i.H.v. **262.665,69 €** wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.“

#### 2. Außerordentliches Jahresergebnis

Der außerordentliche Jahresdefizit 2022 i.H.v. **2.319,00 €** wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses entnommen.“

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO-) vom 25.07.2018 in der derzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 129 II, 157 und 156 IV NKomVG in der jeweils gültigen Fassung werden der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss 2022 und der Feststellungsvermerk hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 16.04.2024 bis 26.04.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus, Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a.T.W., Zimmer 108/109, von montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr sowie montags von 14.00 - 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr öffentlich aus.

Der Jahresabschluss nebst Bestätigungsvermerk sowie Beanstandungen werden nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück erneut für 7 Tage öffentlich ausgelegt.

Hilter a.T.W., den 15. März 2024

Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald  
Schewski  
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2024

77

### Haushaltssatzung der Gemeinde Berge für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung am 28.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.765.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.738.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	27.000 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.600.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.510.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	492.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	646.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	136.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	72.800 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes  
4.229.700 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes  
4.229.700 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 136.600 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 480.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	360 v.H.

## § 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen.

## § 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

## § 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 200.000 € festgelegt.

Berge, den 15.03.2024

**Gemeinde Berge**  
Gappel  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – am 15. März 2024 unter dem Aktenzeichen 11.3/2024/000642 Ge erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **16. April 2024 bis 25. April 2024** nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Berge, Tempelstr. 8, 49626 Berge, öffentlich aus.

Berge, den 18.03.2024

**Gemeinde Berge**  
Gappel  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung  
der Stadt Georgsmarienhütte  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in der Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	64.821.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	81.483.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	93.321.500 €
2.2 der Auszahlungen auf	107.786.100 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.597.300 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.461.900 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	1.815.500 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	30.724.200 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.908.700 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.600.000 €

**§ 1a**

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke** für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	8.868.552 €
mit Aufwendungen in Höhe von	8.059.666 €
Betriebsergebnis	808.886 €

im Vermögensplan

mit Einnahmen in Höhe von	11.652.050 €
mit Ausgaben in Höhe von	11.652.050 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 28.908.700 € festgesetzt.

**§ 2 a**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebs Stadtwerke wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 15.215.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.500.000 € festgesetzt.

**§ 4 a**

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	395 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	395 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

**Georgsmarienhütte**, den 19.03.2024

**Stadt Georgsmarienhütte**  
Die Bürgermeisterin  
Bahlo

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Georgsmarienhütte für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs.2 und § 130 NKomVG erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung der §§ 2, 2a und 3 der Haushaltssatzung ist durch den Landkreis Osnabrück am 14.03.2024 unter dem Aktenzeichen FD11.3-2023/007538- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04.2024 bis zum 24.04.2024 im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, 1. Obergeschoss, Zimmer 157/158, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 19.03.2024

**Stadt Georgsmarienhütte**  
Die Bürgermeisterin  
Bahlo

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2024

79

## Gebührenordnung für die Benutzung der Freibäder in Fürstenau und Bippin

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKom VG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### § 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Freibäder in Fürstenau und Bippin werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

#### I. Einzelkarten zum einmaligen Eintritt

- |  |        |
|--|--------|
| a) Erwachsene                                | 4,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 18 Jahre | 2,00 € |

#### Familienkarten zum einmaligen Eintritt

- |  |         |
|--|---------|
| bis zu 2 Erwachsene mit bis zu 5 Kindern | 10,00 € |
|--|---------|

#### II. Saisonkarten

- |  |         |
|--|---------|
| a) Erwachsene                                | 80,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 18 Jahre | 40,00 € |

#### III. Familien-Saisonkarten

- |  |          |
|--|----------|
| a) Familien mit mindestens einem Kind bis 18 Jahre         | 120,00 € |
| b) Alleinerziehende mit mindestens einem Kind bis 18 Jahre | 80,00 €  |

#### IV. 12-er Karten

- |  |         |
|--|---------|
| a) Erwachsene                                | 40,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 18 Jahre | 20,00 € |

## § 2

### Gültigkeit und Ausstellung der Eintrittskarten

- (1) Einzelkarten und Familienkarten gelten für einen einmaligen Eintritt an dem Tag, an dem sie gelöst wurden.
- (2) Zwölferkarten gelten jeweils für einen einmaligen Eintritt an dem Tag der Entwertung. Zwölferkarten, die in der laufenden Saison nicht entwertet wurden, haben auch in der folgenden Badesaison noch Gültigkeit. Eine weitere Übertragung ist nicht möglich.
- (3) Saisonkarten gelten für die jeweilige Badesaison. Sie sind nur mit Lichtbild gültig und nicht übertragbar.
- (4) Bei Missbrauch (z. B. unberechtigte Weitergabe von Eintrittskarten) werden die Eintrittskarten ohne Entschädigung eingezogen.

## § 3

### Vergünstigungen zu § 1 Absatz I. – IV.

- a) Schüler, Studenten (bis zum vollendeten 25. Lebensjahr), Absolventen im Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte, Arbeitslose, Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach SGB II und XII und Asylbewerber, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, zahlen den Eintrittspreis, der für Jugendliche zu entrichten ist. Dieser Personenkreis hat sich entsprechend auszuweisen.
- b) Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche sowie Kinder von Arbeitslosen, Empfängern von Grundsicherungsleistungen nach SGB II und XII, Asylbewerbern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und beschäftigungslose Jugendliche, erhalten auf den zu zahlenden Eintrittspreis für Jahreskarten eine Vergünstigung von 50 %. Dieser Personenkreis hat sich entsprechend auszuweisen.
- c) Für Begleitpersonen von Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können ist der Eintritt frei.
- d) Für auswärtige Schulklassen sowie Jugendgruppen unter Leitung einer Aufsichtsperson wird je Person eine Gebühr von 1,50 € für den Eintritt erhoben.

## § 4

### Vergünstigungen zu § 1 Absatz I. – V.

Für die Benutzung durch Schulklassen aus der Samtgemeinde Fürstenau im Rahmen des Unterrichtsplanes werden keine Gebühren erhoben.

## § 5

### Sonstiges

Die Saisonkarten und die Familien-Saisonkarten gelten für beide Freibäder und sind nicht auf andere Personen übertragbar.

Maßgeblicher Stichtag für das Alter ist der 30. April eines jeden Jahres.

Die Ausgabe von Familien-Saisonkarten erfolgt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Fürstenau, der Gemeindeverwaltung Bippen sowie in den Freibädern Fürstenau und Bippen.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 09.12.2022 außer Kraft.

Fürstenau, den 15.03.2024

**Samtgemeinde Fürstenau**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
(Siegel) Wübbel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2024

80

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.918.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.446.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	-527.700 €

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.675.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.717.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf	117.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf	9.632.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	9.514.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	730.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 19.308.200 €  
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 20.080.100 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **9.514.500 €**.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **6.225.000 €** festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **1.612.600 €**.

### § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 46,5 v.H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt. Der Umlagebetrag wird gem. § 111 Abs. 3 NKomVG unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde erhoben.

### § 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 20.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes nicht übersteigen.

### § 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

### § 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgelegt.

Neuenkirchen, den 19.12.2023

Siegel **Samtgemeinde Neuenkirchen**  
Christoph Trame  
Samtgemeindebürgermeister



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück, mit Verfügung vom 19.03.2024, erteilt.

Der Haushaltsplan 2024 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16. bis einschließlich 25. April 2024 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 2.02, Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 20.03.2024

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2024

81

### Haushaltssatzung der Gemeinde Voltlage für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Voltlage in seiner Sitzung am 29.11.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.130.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.424.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	-294.100 €

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.017.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.233.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf	249.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf	1.388.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.139.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	140.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.406.000 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.761.800 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.139.300 €.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 502.900 €.

#### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
  - für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
- Gewerbsteuer 400 v. H.

#### § 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen. Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 10.000 €.

#### § 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

#### § 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgelegt.

Voltlage, den 29.11.2023

**Gemeinde Voltlage**  
Der Bürgermeister  
Hermann Dreising

8Siegel9

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Voltlage für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück, mit Verfügung vom 19.03.2024 erteilt.

Der Haushaltsplan 2024 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16. bis einschließlich 25. April 2024 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 2.03, Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffentlich aus.

Voltlage, den 20.03.2024

**Gemeinde Voltlage**  
Der Bürgermeister  
Hermann Dreising

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2024

82

### **Satzung über die Aufwandsentschädigung der Schiedsperson und deren Vertretung in der Samtgemeinde Artland**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2020, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) vom 01.12.1989, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436) hat der Rat in seiner Sitzung am 07.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemäß den Bestimmungen des Nds. Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter richtet die Samtgemeinde Artland ein Schiedsamt ein und unterhält es.
- (2) Die Schiedsperson der Samtgemeinde Artland erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Die Vertretung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

Quakenbrück, den 07.03.2024

108

**Samtgemeinde Artland**  
Bürgel  
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2024

83

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Merzen für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Merzen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.534.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.907.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	- 373.700 €
  2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.387.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.606.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf	280.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf	1.076.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	796.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	360.000 €
- festgesetzt.
- Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 6.464.000 €  
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 7.042.200 €

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 796.200 €.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 897.900 €.

#### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

#### § 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen. Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 10.000 €.

#### § 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

#### § 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgelegt.

Merzen, den 14.12.2023

**Gemeinde Merzen**  
Der Bürgermeister  
Büscher

(Siegel)

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Merzen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück mit Verfügung vom 20.03.2024 erteilt.

Der Haushaltsplan 2024 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16. bis einschließlich 25. April 2024 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 2.02, Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffentlich aus.

Merzen, den 20.03.2024

**Gemeinde Merzen**  
Der Bürgermeister  
Christof Büscher

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2024

84

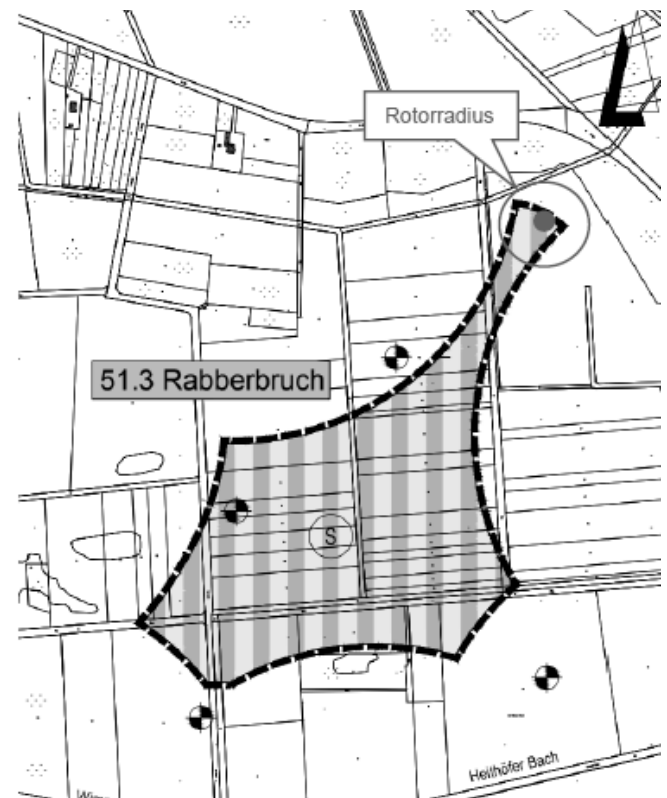
#### Bekanntmachung Beschluss nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG

Im Norden des ausgewiesenen Windvorranggebietes 51.3 Rabberbruch des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Essen (51. Änderung des FNP 2015) soll eine Windkraftanlage errichtet werden, deren Rotorblätter aus der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergieanlage herausragen.

Im Rahmen der 51. Änderung des FNP sind keine Regelungen oder Aussagen im Hinblick auf die Einbeziehung der Flächen, die von den Rotoren der Windenergieanlagen überstrichen werden, erfolgt. Insofern ist hier eine Genehmigung der Windenergieanlage in der vorgesehenen Form nicht möglich.

Damit eine bessere Ausnutzung der Windenergieflächen stattfinden kann, kann auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 WindBG durch Beschluss bestimmt werden, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, damit das Vorhaben realisiert werden kann.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



--- Abbildung der geplanten Windenergiekraftanlage

Die Gemeinde Bad Essen unterstützt damit das Klimaschutzkonzept des Landkreises Osnabrück, wonach der Strombedarf des Landkreises bis 2030 zu 100% aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. Festzuhalten ist dabei, dass die größten Potentiale zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Landkreis Osnabrück in der Nutzung der Windkraft liegen.

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossen, dass die Rotorblätter einer Windenergieanlage nicht innerhalb der in der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Essen dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie liegen müssen.

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Beschluss in Kraft.

**Bad Essen**, 20.03.2024

(Siegel) **Gemeinde Bad Essen**  
Der Bürgermeister  
Timo Natemeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2024

85

**Bekanntmachung  
des Bebauungsplanes Belm  
Nr. XLI "Verbrauchermarkt nördlich B51",  
3. Änderung der Gemeinde Belm**

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 06.03.2024 den Bebauungsplan Belm Nr. XLI "Verbrauchermarkt nördlich B51", 3. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Belm Nr. XLI "Verbrauchermarkt nördlich B51", 3. Änderung ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte:



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan Belm Nr. XLI "Verbrauchermarkt nördlich B51", 3. Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Belm Nr. XLI "Verbrauchermarkt nördlich B51", 3. Änderung einschließlich Begründung und weiteren Unterlagen liegen ab sofort bei der Gemeinde Belm, Markttring 13, Fachbereich III Baudienste, 49191 Belm, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Belm geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Belm**, den 21.03.2024

**Gemeinde Belm**  
Der Bürgermeister  
Viktor Hermeler

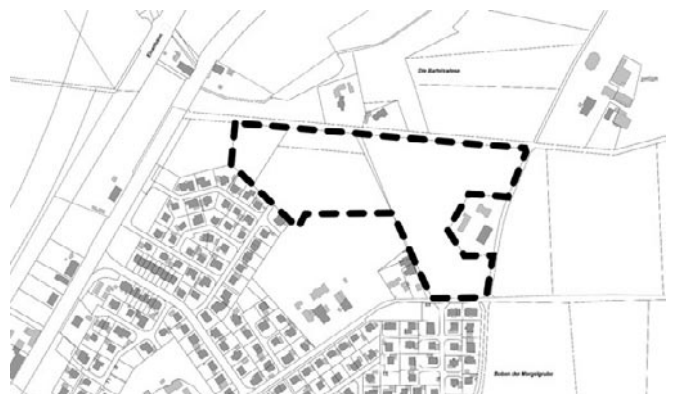
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2024

86

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 16. Änderung  
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belm**

Die vom Rat der Gemeinde Belm am 06.12.2023 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belm ist vom Landkreis Osnabrück mit Verfügung vom 12.03.2024, Az.: 6.3-08-16-2024, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belm ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ab sofort zusammen mit der Planbegründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Belm, Marktring 13, 49191 Belm, Fachbereich III – Baudienste, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Belm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechen, wenn Fehler § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind

Belm, den 20.03.2024

(Siegel) **Gemeinde Belm**  
Der Bürgermeister  
Viktor Hermeler

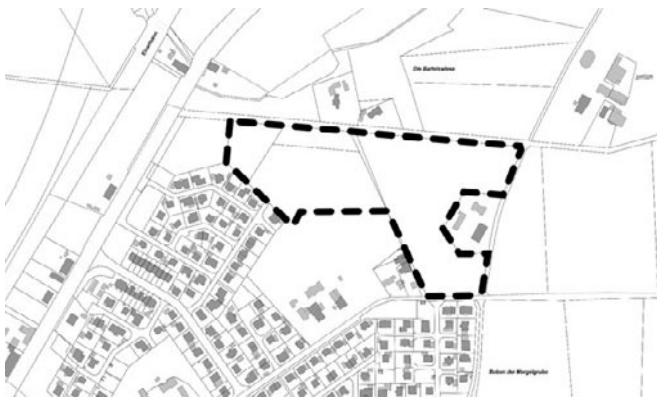
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2024

87

### **Bekanntmachung des Bebauungsplanes Belm Nr. LVII "Nördlich Schlossstraße" der Gemeinde Belm**

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 den Bebauungsplan Belm Nr. LVII "Nördlich Schlossstraße" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Belm Nr. LVII "Nördlich Schlossstraße" ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte:



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan Belm Nr. LVII "Nördlich Schlossstraße" in Kraft.

Der Bebauungsplan Belm Nr. LVII "Nördlich Schlossstraße" einschließlich Begründung und weiteren Unterlagen liegen ab sofort bei der Gemeinde Belm, Marktring 13, Fachbereich III Baudienste, 49191 Belm, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Belm geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Belm, den 20.03.2024

**Gemeinde Belm**  
Der Bürgermeister  
Viktor Hermeler

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2024

88

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 8.165.200 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.415.100 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
  - 1.5 Jahresergebnis -249.900 €
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.951.600 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.048.000 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf	550.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf	3.413.500 €
2.4 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.863.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	260.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.365.100 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.721.500 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **2.863.500 €**.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **1.325.200 €**.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

## § 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen. Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 10.000 €.

## § 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

## § 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgelegt.

Neuenkirchen, den 19.12.2023

### Gemeinde Neuenkirchen

Dr. Vitus Buntenkötter	Christoph Trame
Bürgermeister	Gemeindedirektor

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück, mit Verfügung vom 20.03.2024 erteilt.

Der Haushaltsplan 2024 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16. bis einschließlich 25. April 2024 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 2.03, Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 22.03.2024

### Gemeinde Neuenkirchen

Der Gemeindedirektor	Der Bürgermeister
Christoph Trame	Dr. Vitus Buntenkötter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2024

## 89

### Bekanntmachung

#### des Beschlusses des Rates der Gemeinde Menslage über den Jahresabschluss und die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat der Gemeinde Menslage hat in seiner Sitzung am 11. März 2024 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2021 gem. § 129 I Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 7 I NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin Entlastung erteilt.

Der Rat der Gemeinde Menslage hat nach § 58 I Nr. 10 i.V.m. § 110 VI Satz 2 NKomVG beschlossen, den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2021 i.H.v. 367.089,15 € der ordentlichen Überschussrücklage zuzuführen. Ebenfalls wird der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2021 i.H.v. 47.546,26 € der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Die Überschussrücklagen sollen zum Haushaltsausgleich künftiger Jahre verwendet werden.

Der Jahresabschluss mit den Rechenschaftsberichten sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in

der Zeit vom 16.04.2024 bis 02. Mai 2024 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Dienstgebäude; Hauptstr. 14, 49637 Menslage, öffentlich aus.

**Menslage**, den 21.03.2024

**Gemeinde Menslage**  
Die Bürgermeisterin  
Doris Schmidt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2024

**90**

**Jahresabschluss 2022**  
**Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH**

**Feststellungsvermerk**

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH, Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

**Osnabrück**, den 25. August 2023

**Zweigniederlassung der**  
**FIDES Treuhand GmbH & Co. KG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft**

Kalker  
Wirtschaftsprüfer

Rudel  
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

**Osnabrück**, 20.09.2023

**Rechnungsprüfungsamt**  
**des Landkreises Osnabrück**  
i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafter beschließen einstimmig, den Jahresabschluss 2022 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH festzustellen.

Dem Geschäftsführer wird Entlastung erteilt.

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2022 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH liegt in der Zeit vom 15.04.2024 bis 23.04.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

**Bad Iburg**, den 25.03.2024

(Siegel)  
**Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2024

**91**

**Jahresabschluss 2022**  
**Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt)**

**Feststellungsvermerk**

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt), Bad Iburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1. Januar 2022 bis zum

31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt), Bad Iburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Osnabrück, den 25. August 2023

**FIDES Rudel Schäfer  
Zweigniederlassung der  
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft**

Kalker  
Wirtschaftsprüfer

Rudel  
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 20.09.2023

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück  
i. A. Ralf Lauxtermann**

Die Gesellschafter beschließen einstimmig, den Jahresabschluss 2022 der Baumwipfelpfad Bad Iburg UG (haftungsbeschränkt) festzustellen.

Dem Geschäftsführer wird Entlastung erteilt.

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2022 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH liegt in der Zeit vom 15.04.2024 bis 23.04.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 25.03.2024

**Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
Große-Albers

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2024

92

**Satzung  
der Gemeinde Bohmte zur Erhebung von  
Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme  
von Kindertageseinrichtungen  
in der Gemeinde Bohmte**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKoMVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) in Verbindung mit § 90 Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S 2824.) hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung vom 14.03.2024 folgende Satzung zur Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 24 SGB VIII in der Gemeinde Bohmte beschlossen:

**§ 1  
Kindertageseinrichtungen**

Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gem. § 24 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung bis zum Schuleintritt. In die Bohmter Kindertageseinrichtungen können daher grundsätzlich nur die Kinder aufgenommen werden und verbleiben, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bohmte haben. Das Kind kann bei besonderem Bedarf auch ergänzend in der Kindertagespflege gefördert werden.

**§ 2  
Kindergartenjahr, Anmeldung, Abmeldung**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Anmeldungen für den Besuch der Tageseinrichtungen sollen grundsätzlich bis im November des vorhergehenden Jahres und für den gesamten Aufnahmezeitraum erfolgen. Soweit Plätze frei sind, können Kinder auch während des laufenden Kindergartenjahres aufgenommen werden.
- (3) Abmeldungen können nur zum Ende eines jeden Monats vorgenommen werden. Die Abmeldung bewirkt regelmäßig, dass der frei gewordene Platz durch nachrückende Kinder besetzt wird. Ein Anspruch auf Freihalten dieses Platzes seitens der Erziehungsberechtigten besteht nicht.
- (4) Der Nutzung liegt eine Betreuungsvereinbarung zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Eltern / Erziehungsberechtigten zugrunde.



### § 3 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten nach § 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben.

### § 4 Kostenbeitragspflichtiger

Kostenbeitragspflichtig ist, wer die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung gem. § 24 SGB VIII in der Gemeinde Bohnite veranlasst hat. Das sind in der Regel die Erziehungsberechtigten oder ihnen gleichgestellte Personen, die mit dem Kind, welches den Platz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nimmt, zusammenleben. Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist für jedes Pflegekind ein entsprechender Beitrag in Höhe der niedrigsten Einkommensstufe zu zahlen. Pflegeeltern müssen die entsprechende Bescheinigung in der Kindertageseinrichtung vorlegen. Mehrere Beitragspflichtige haften der Gemeinde Bohnite gegenüber als Gesamtschuldner.

### § 5 Berechnung der Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich zum einen nach dem zu versteuernden Einkommen der/des Kostenbeitragsschuldner/s. Die Staffelung des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Tabelle in Abs. 2. Zum anderen richtet sich die Kostenbeitragshöhe nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung.

(2) Für die Inanspruchnahme in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Bohnite werden unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme folgende monatliche Kostenbeiträge erhoben:

Einkommensstufe	monatlicher Kostenbeitrag pro Stunde tägl. Betreuung
Stufe 1 bis 37.500 €	41,00 €
Stufe 2 bis 50.000 €	45,00 €
Stufe 3 bis 62.500 €	53,00 €
Stufe 4 bis 75.000 €	61,00 €
Stufe 5 über 75.000 €	69,00 €

(3) Ab dem 01.08.2026 wird der Kostenbeitrag um jährlich 3 % angehoben. Der Elternbeitrag ist auf volle Euro auf bzw. abzurunden. Beträge bis 49 Cent werden abgerundet und Beträge ab 50 Cent aufgerundet. Bei der Anpassung im Folgejahr ist vom ursprünglich errechneten Wert, nicht vom gerundeten Elternbeitrag, auszugehen.

(4) Die Zuordnung zu einer Einkommensgruppe erfolgt aufgrund des zu versteuernden Einkommens der/des Kostenbeitragsschuldner/s laut Steuerbescheid/en für das Kalenderjahr, das zwei Jahre vor Beginn der Inanspruchnahme der Förderung in einer Kindertageseinrichtung liegt.

Der Kostenbeitrag für Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII errechnet sich nach der untersten Einkommensstufe.

(5) Unterlassen es die Kostenbeitragsschuldner den/die Steuerbescheid/e nach Abs. 4 einzureichen, wird unter-

stellt, dass das zu versteuernde Einkommen oberhalb von 75.000 € liegt.

(6) Änderungen bei dem Einkommen der/des Kostenbeitragsschuldner/s ab bzw. während der laufenden Betreuung des Kindes, die nach ihrer/seiner prognostischen Selbsteinschätzung zu einem niedrigeren zu versteuernden Einkommen und somit zu einer Zuordnung zu einer niedrigeren Einkommensgruppe nach Abs. 2 führen könnten, werden ab Beginn der Änderung für den Bewilligungszeitraum auf Antrag der/des Kostenbeitragsschuldner/s berücksichtigt, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung. In diesen Fällen erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrages aufgrund der Selbsteinschätzung der/des Kostenbeitragsschuldner/s. Nach Vorlage des Steuerbescheides für diesen Zeitraum wird der Kostenbeitrag endgültig festgesetzt.

(7) Wird der Steuerbescheid nach Abs. 6 nicht spätestens bis zum 31.12. des Kalenderjahres, das auf das Jahr der vorläufigen Festsetzung des Kostenbeitrages folgt, eingereicht, wird das zu versteuernde Einkommen auf der Grundlage des Absatzes 4 festgesetzt; sollte in diesen Fällen der maßgebliche Steuerbescheid nach Abs. 4 nicht fristgerecht eingereicht werden, wird das zu versteuernde Einkommen nach Abs. 5 zugrunde gelegt.

(8) Neben des Kostenbeitrages gem. Abs. 2 wird für jedes Kind in der Kindertageseinrichtung ein monatliches Getränkegeld erhoben. Die Höhe ist abhängig von der tägl. Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung.:

tägliche Betreuung	monatlicher Kostenbeitrag
bis zu 5 Stunden	5,00 €
über 5 Stunden	7,00 €

### § 6 Beitragsfreiheit

(1) Gemäß den Bestimmungen des § 22 NKiTaG in der jeweiligen Fassung haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung einen Anspruch auf den beitragsfreien Besuch einer Tageseinrichtung bis zu acht Stunden täglich.

(2) Für eine Betreuung, die über acht Stunden hinausgeht, wird ein Kostenbeitrag gem. § 5 Abs. 2 erhoben.

### § 7 Geschwisterermäßigung

(1) Werden zwei Geschwisterkinder in den Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII oder in der Kindertagespflege beitragspflichtig gefördert, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind, wenn dieses eine Kindertageseinrichtung im Sinne des § 22 SGB VIII in der Gemeinde Bohnite in Anspruch nimmt, um 50 Prozent. Werden mehr als zwei Geschwisterkinder beitragspflichtig in einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 22 SGB VIII oder in der Tagespflege gefördert, wird für die weiteren Kinder, wenn diese in einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 22 SGB VIII gefördert werden, kein Kostenbeitrag erhoben. Kinder, die bereits eingeschult wurden oder für die ab der 9. Stunde der Förderung ein Kostenbeitrag entrichtet werden muss, werden innerhalb dieser Regelung nicht berücksichtigt.

## § 8

### Erhebungszeitraum, Beginn und Beendigung und Festsetzung des Kostenbeitrags

- (1) Erhebungszeitraum für den Kostenbeitrag ist grundsätzlich der Kalendermonat. Die Kostenbeitragspflicht beginnt zum Ersten des Monats, in dem die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Förderung in der Kindertageseinrichtung ausscheidet.
- (2) Bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung, bei Erkrankung oder sonstiger Abwesenheit des Kindes und während der Schließzeiten ist der volle monatliche Kostenbeitrag zu entrichten.
- (3) Der festgesetzte Kostenbeitrag ist von den Kostenbeitragsschuldnern jeweils zum 10. des Monats zu zahlen. Die Träger der Kindertageseinrichtungen setzen den Kostenbeitrag fest. Die Einziehung der Kostenbeiträge werden ebenfalls durch den Träger der Kindertageseinrichtung sichergestellt.

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Bohmte vom 22. Juni 2009 außer Kraft.

Bohmte, den 14.03.2024

Der Bürgermeister  
Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2024

## 93

### Haushaltssatzung der Gemeinde Kettenkamp für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kettenkamp in der Sitzung am 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.229.100 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.361.300 €  
*ordentliches Ergebnis:* -132.200 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €  
*außerordentliches Ergebnis* 0 €
  - Gesamtergebnis:* -132.200 €
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.010.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.933.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	70.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	244.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	355.700 €

festgesetzt.

<i>Nachrichtlich: Gesamtbeträge</i>	
<i>der Einzahlungen des Finanzhaushaltes</i>	2.254.500 €
<i>der Auszahlungen des Finanzhaushaltes</i>	2.359.000 €
<i>Finanzmittelbestand</i>	-104.500 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 70.000 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2024 nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.
2. Gewerbesteuer	420 v.H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 2.000 € nicht übersteigen.

## § 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

## § 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 € festgesetzt.

**Kettenkamp**, den 27.03.2024

**Gemeinde Kettenkamp**  
Der Bürgermeister  
Wilke

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 120 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 26.03.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04.2024 bis zum 24.04.2024 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Kettenkamp, Hauptstraße 11, 49577 Kettenkamp, während der Dienststunden öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05436) 9 53 00 oder per Mail (info@kettenkamp.de) erforderlich.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/kettenkamp/finanzen/>

**Kettenkamp**, 27.03.2024

**Gemeinde Kettenkamp**  
Der Bürgermeister  
Wilke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2024

94

### Haushaltssatzung der Gemeinde Ankum für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ankum in der Sitzung am 14.03.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.641.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf ordentliches Ergebnis:	13.918.800 € -277.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf außerordentliches Ergebnis	0 € 0 €

Jahresergebnis: -277.000 €

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus aufender Verwaltungstätigkeit	12.903.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.713.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	595.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.921.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	545.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbeträge

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.498.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.180.700 €

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	395 v.H.

#### § 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

#### § 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleich-

ches gilt für Mehr-auszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

## § 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

Ankum, den 28.03.2024

Der Bürgermeister  
Menke

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 119 Abs. 4 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für § 3 (Verpflichtungsermächtigung) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 28.03.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16. bis 24.04.2024 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Ankum, Hauptstraße 27, 49577 Ankum, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/ankum/finanzen/>

Ankum, den 28.03.2024

**Gemeinde Ankum**  
Der Bürgermeister  
Menke

#### Nachtrag zum Veröffentlichungshinweis:

Alle Interessierten, die die Haushaltssatzung 2024 einsehen möchten, setzen sich bitte mit der Gemeinde Ankum, Telefon 05462/74740, Mail [info@ankum.de](mailto:info@ankum.de), in Verbindung.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2024

95

### Jahresabschluss 2022 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Gemeinde Bad Rothenfelde

Der Jahresabschluss 2022 sowie der Lagebericht 2022 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Gemeinde Bad Rothenfelde und seine ordnungsgemäße Geschäftsführung wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Osnabrück, gemäß §§ 30 ff EigBetrVO Niedersachsen geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 20. Oktober 2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat den Bericht über die Jahresabschlussprüfung des Wasser-

werkes der Gemeinde Bad Rothenfelde mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

### Bestätigungsvermerk

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO:

„In der Bilanz wird der Sonderposten für den Gebührenaussgleich mit 156.862,65 € ausgewiesen. Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich dient der Erfassung und Abbildung von Gebührenüberschüssen (Kostenüberdeckung). Sonderposten dürfen nur im Plus ( $\geq 0,00$  €) geführt werden. Folglich wurde das Eigenkapital um 156.862,65 € zu hoch ausgewiesen.“

Osnabrück, 14.03.2024

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
(Siegel) i. A. Ralf Lauxtermann

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in der Sitzung am 14. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 35 der Eigenbetriebsverordnung werden

- der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht 2022 fest gestellt,
- der Betriebsleitung für das Jahr 2022 Entlastung erteilt.
- Der Jahresüberschuss im Bereich „Schmutzwasser“ beläuft sich zunächst auf 9.045,66 €. Von der Summe sind folgende Beträge abzuziehen:  
Eigenkapitalzinsen -68.468,44 €,  
Zuführung zur Erneuerungsrücklage -145.166,07 €.  
Daraus ergibt sich ein Jahresverlust von -204.588,85 €
- Der Jahresgewinn „Niederschlagswasser“ beläuft sich zunächst auf 127.976,83 €. Von der Summe sind folgende Beträge abzuziehen:  
Eigenkapitalzinsen -5.439,28 €,  
Zuführung zur Erneuerungsrücklage -100.094,85 €.  
Daraus ergibt sich ein Jahresverlust von 22.442,70 €

Die Eigenkapitalzinsen von insgesamt 73.907,72 € werden an den Haushalt der Gemeinde abgeführt.

Gemäß § 36 EigBetrVO werden der Bestätigungsvermerk und der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 22. April 2024 bis 30. April 2024 einschließlich zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Zimmer 71, öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 14. Dezember 2023

**Gemeinde Bad Rothenfelde**  
(Siegel) Rehkämper  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2024

**Jahresabschluss 2022  
des Wasserwerkes der  
Gemeinde Bad Rothenfelde**

Der Jahresabschluss 2022 sowie der Lagebericht 2022 des Wasserwerkes der Gemeinde Bad Rothenfelde und seine ordnungsgemäße Geschäftsführung wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Osnabrück, gemäß §§ 30 ff EigBetrVO Niedersachsen geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 20. Oktober 2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat den Bericht über die Jahresabschlussprüfung des Wasserwerkes der Gemeinde Bad Rothenfelde mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

**Bestätigungsvermerk**

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

**Osnabrück, 23.01.2024**

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**

(Siegel)

i. A. Ralf Lauxtermann

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in der Sitzung am 14. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 35 der Eigenbetriebsverordnung werden

- der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht 2022 fest gestellt,
- der Betriebsleitung für das Jahr 2022 Entlastung erteilt.

Der **Jahresüberschuss** beläuft sich auf 61.865,41 €.

Der für die Zahlung der Konzessionsabgabe notwendige Mindestgewinn beträgt 61.851,24 €. Dieser Betrag wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Der Differenzbetrag zwischen Jahresüberschuss und Mindestgewinn in Höhe von 14,17 € wird dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt.

Gemäß § 36 EigBetrVO werden der Bestätigungsvermerk und der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 22. April 2024 bis 30. April 2024 einschließlich zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Zimmer 71, öffentlich aus.

**Bad Rothenfelde, 14. Dezember 2023**

(Siegel)

**Gemeinde Bad Rothenfelde**  
Rehkämper  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2024

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -  
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.